

An den
Magistrat der Statutarstadt Wiener Neustadt
Hauptplatz 1
2700 Wiener Neustadt

Neunkirchen, am 13.03.2021

GZ: **11136/21**

Betreff: **Naturstandvermessung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Büro wurde von der EVN Geoinfo GmbH beauftragt als Grundlage für digitale Leitungsdokumentationen den Straßenraum sowie den Gebäudebestand (Hausvorderfronten) zu vermessen. Der/Die betroffene/n Bereich/e ist/sind in beiliegender Übersicht gekennzeichnet.

Die diesbezüglichen Vermessungsarbeiten werden in den kommenden Wochen vorgenommen, wobei es zur Erfüllung des Auftrages notwendig werden kann, auch private Vorgärten zu betreten. Eine vorherige schriftliche Verständigung und Bekanntgabe des Zeitpunktes an dem die Vermessung stattfindet, ist organisatorisch leider nicht möglich.

Das Betreten von Privatgrundstücken geschieht erst nach vorherigem Anläuten und/oder Kontaktaufnahme mit dem Grundbesitzer vor Ort.

Ich ersuche die Bevölkerung auf ortsübliche Weise (schwarzes Brett oder Amtszeitung) über die Vermessungsarbeiten zu informieren und bedanke mich im Voraus für Ihre Mühewaltung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Philip Zeisler

PS: § 43 VermG gestattet den Vermessungsbefugten und ihren Mitarbeitern grundsätzlich das Betreten von Grundstücken; von diesem gesetzlichen Recht wird w. o. erläutert jedoch nur sehr sensibel Gebrauch gemacht.